



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

Bericht und Antrag des Büros des Grossen Stadtrats betreffend Erlass eines Reglements zur elektronischen Abstimmung und Genehmigung eines Exekutivkredits 2019 für die Beschaffung der notwendigen Infrastruktur

vom 21. Dezember 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Büro des Grossen Stadtrats unterbreitet Ihnen eine Vorlage betreffend Erlass eines Reglements für die elektronische Abstimmung sowie für einen Kredit zur Beschaffung der notwendigen Geräte.

1. Ausgangslage

Die gültige Geschäftsordnung mit den Änderungen vom 20. März 2018, in Kraft getreten am 1. November 2018, sieht gemäss Art. 48 vor, dass die Stimmabgabe im Grossen Stadtrat in der Regel mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage erfolgt. Zudem verlangt der gleiche Artikel den Erlass eines Reglements über die elektronische Stimmabgabe.

Gemäss Artikel 72 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats gelten bis zum Inkrafttreten des Reglements über die elektronische Stimmabgabe Art. 45 Abs. 2 und Art. 48 in der Fassung vom 9. Dezember 2008 im Sinne einer Übergangsbestimmung weiter.

2. Einführung der elektronischen Abstimmungsanlage

2.1. Mobiles System

Aufgrund des im Kantonsrat eingeführten mobilen Systems, das seit diesem Jahr in Betrieb ist und sich bewährt hat, verzichtet das Büro des Grossen Stadtrats aus Effizienzgründen auf eine zusätzliche Evaluation. Diese Systeme sind einfach in der Handhabung und kostengünstig zu installieren. Zudem funktionieren sie in verschiedenen anderen Parlamenten tadellos. Das Büro hat sich entschieden, dem Grossen Stadtrat den Erwerb desselben Systems vorzuschlagen. Es handelt sich um eine Anlage der niederländischen Firma IVS (Interactive Voting System). Das bevorzugte Endgerät «IVS Lite» verfügt über zehn Tasten, wovon letztlich nur drei programmiert sein werden: Ja, Nein, Enthaltung (vgl. Anhang II). Der genaue Ablauf einer künftigen Abstimmung ist nachfolgend unter Ziff. 3 beschrieben.

2.2 Kosten

Aufgrund der Tatsache, dass an der bestehenden Infrastruktur keine baulichen Änderungen vorgenommen werden müssen, können die Kosten für die elektronische Abstimmungsanlage relativ tief gehalten werden. Zusätzlich zur bestehenden Infrastruktur im Ratssaal müssen ein Empfangsgerät installiert und ein Laptop für die Stimmzählenden zur Bedienung der Anlage angeschafft werden.

Die zu bewilligenden Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

40 mobile IVS-Lite-Abstimmungsgeräte	CHF	3'200.00	(Konto 1100.3113.00)
1 IVS-Lite Empfänger/Basisstation	CHF	800.00	(Konto 1100.3113.00)
1 Lizenz für IVS Professional	CHF	600.00	(Konto 1100.3118.00)
1 Transportkoffer	CHF	400.00	(Konto 1100.3113.00)
Rabatt	- CHF	1'400.00	
	CHF	<u>3'600.00</u>	
Laptop	CHF	2'400.00	(Konto 1100.3113.00)
Installation und individuelle Anpassungen	CHF	<u>5'000.00</u>	(Konto 1100.3133.00)
	CHF	11'000.00	
7.7 % Mehrwertsteuer	CHF	<u>847.00</u>	
Total		<u>CHF 11'847.00</u>	

3. Ablauf einer elektronischen Abstimmung

Jedes Mitglied des Grossen Stadtrats findet zu Beginn der Sitzung an seinem Platz ein mobiles, nummeriertes und mit seinem Namen versehenes Abstimmungsgerät vor. Die Abstimmungsgeräte sind somit personalisiert.

Kommt es zu einer Abstimmung, dann hält der Präsident oder die Präsidentin – wie bisher – die Abstimmungsfrage fest. Die Stimmzählenden erfassen die Abstimmungsfrage in Stichworten im System (z.B. "Antrag: Streichung von Art. 25 Abs. 2" oder "Schlussabstimmung Kreditbeschluss xy") und ordnen jeder Abstimmung eine fortlaufende Nummer zu.

Der Präsident oder die Präsidentin stellt sodann die Abstimmungsfrage und auf sein oder ihr Zeichen setzen die Stimmzählenden den Countdown, der auf der Leinwand angezeigt wird, in Gang. Innerhalb von 15 Sekunden haben die Mitglieder des Grossen Stadtrats mittels Knopfdruck auf dem mobilen Gerät (ja/nein/Enthaltung) ihre Stimme abzugeben. Die Korrektur der Stimmabgabe ist während dieser Zeit möglich. Während des 15 Sekunden dauernden Countdowns sieht man auf der Leinwand zudem ein Balkendiagramm, das den Verlauf der Abstimmung zeigt. Nach Ablauf des Countdowns und somit nach Beendigung des Abstimmungszeitfensters zeigt ein Sitzplan auf, von welchem Platz aus wie abgestimmt wurde. Danach verkündet die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Stadtrats das Abstimmungsergebnis.

Im Hintergrund wird vom System fortlaufend elektronisch eine Tabelle mit den detaillierten Abstimmungsergebnissen erstellt. Diese bereitet das Sekretariat des Grosse Stadtrats nach der Sitzung auf und publiziert sie im Internet.

Das Dokument enthält die Namen und die jeweilige Parteizugehörigkeit der einzelnen Ratsmitglieder und gibt über ihr Abstimmungsverhalten bei jeder an dieser Sitzung erfolgten Abstimmung Auskunft. Im Weiteren wird dieser definitive Report Bestandteil des Ratsprotokolls sein.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt das Büro des Grossen Stadtrats folgende Anträge.

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht und Antrag des Büros betreffend Erlass eines Reglements zur elektronischen Abstimmung und der Genehmigung eines Kredits für die Beschaffung der notwendigen Infrastruktur vom 21. Dezember 2018.
2. Der Grosse Stadtrat stimmt dem Reglement betreffend elektronische Abstimmung zu.
3. Der Grosse Stadtrat bewilligt einen Exekutivkredit in Höhe von CHF 5'568.00 zulasten Konto Nr. 1100.3113.00, CHF 432.00 zulasten Konto Nr. 1100.3118.00 und CHF 5'000.00 zulasten Konto Nr. 1100.3113.00 zur Beschaffung der notwendigen Infrastruktur für die elektronische Abstimmung.

Schaffhausen, 21. Dezember 2018

Im Namen des Büros des Grossen Stadtrats

Der Ratspräsident



Rainer Schmidig

Die Ratssekretärin



Sandra Ehrat

Anhang I: Reglement betreffend elektronische Abstimmung (Grosser Stadtrat)

Anhang II: Reglement betreffend elektronische Abstimmung im Kantonsratssaal (Kantonsrat)



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

Reglement betreffend elektronische Abstimmung

Vom x. xxxxx 2018

Der Grosse Stadtrat

gestützt auf Art. 48 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats vom 9. Dezember 2008

beschliesst:

1. Grundsätze	
Geltungsbereich	Art. 1 <p>¹ Die Stimmgabe mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage kommt bei allen Abstimmungen im Grossen Stadtrat zum Einsatz. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p> <p>² Die elektronische Abstimmungsanlage kommt nicht zum Einsatz</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei geheimen Sitzungen;b) bei Wahlen;c) bei Eventualabstimmungen gemäss Art. 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats. <p>³ Bei einem Ausfall der elektronischen Abstimmungsanlage erfolgen die Abstimmungen unter Namensaufruf.</p>
Provisorischer Report	Art. 2 <p>¹ Für jede Abstimmung wird ein provisorischer Report in Form einer Grafik mit folgenden Angaben erstellt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Datum der Sitzung des Grossen Stadtrats;b) Nummer der Abstimmung;c) Diagramm mit dem Ergebnis für jede Abstimmung in den Farben gemäss Art. 3 Abs. 2. <p>Diese Grafik wird direkt nach der Abstimmung im Ratssaal angezeigt.</p> <p>² Die provisorischen Reports werden am Ende der Sitzung ausgedruckt und von den Stimmzählenden unterschrieben. Die unterschriebenen, provisorischen Reports sind die Grundlage für die Erstellung der definitiven Reports.</p>
Definitiver Report und Publikation	Art. 3 <p>¹ Der definitive Report ist rechtlich verbindlich und besteht aus einer Namensliste mit folgenden Angaben zu den Mitgliedern des Grossen Stadtrats:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Nachnamen, Vornamen;b) Parteizugehörigkeit;c) Ergebnis der Abstimmungen der jeweiligen Sitzung des Grossen Stadtrats. <p>² Die Abstimmungsergebnisse geben das Stimmverhalten jedes Mitglieds des Grossen Stadtrats tabellarisch wieder:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ja: Blau;b) Nein: Rot;c) Enthaltung: Gelb;d) Vakanz/Abwesenheit/Nichtteilnahme an der Abstimmung: Grau. <p>³ Nach der Sitzung des Grossen Stadtrats erstellt das Büro die definitiven Reports. Es führt zu jeder Abstimmung stichwortartig auf, wie die Abstimmungsfrage lautete (nach Bedarf mit Angaben zur Bedeutung von Ja und Nein, beispielsweise bei Ausmehrung).</p> <p>⁴ Der definitive Report wird sowohl auf der Homepage des Grossen Stadtrats als auch als Anhang im Protokoll des Grossen Stadtrats publiziert. Das Büro kann die definitiven Reports vor der Publikation redaktionell bereinigen.</p>
Verkündung der Ergebnisse	Art. 4 <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident verkündet die Ergebnisse der Abstimmungen.</p> <p>² Die Stimmzählenden überprüfen, ob die Verkündung der Ergebnisse mit der Anzeige übereinstimmt.</p>

	2. Zuständigkeiten
Ratssekretariat	Art. 5 ¹ Das Ratssekretariat ist für den Betrieb der elektronischen Abstimmungsanlage verantwortlich. ² Es veröffentlicht die definitiven Reports.
Stimmzählende	Art. 6 Die Stimmzählenden notieren in einer Tabelle die massgeblichen Angaben zu jeder Abstimmung, nämlich: <ul style="list-style-type: none"> a) Nummer der Abstimmung; b) Abstimmungsfrage in Stichworten; c) nötigenfalls die Zuordnung von Ja und Nein zur Fragestellung; d) das Resultat der Abstimmung.
	3. Bedienung der Anlage
Systemzugang	Art. 7 Die Ratssekretärinnen oder die Ratssekretäre sowie die von diesen bestimmten Mitarbeitenden des Sekretariats oder des Weibeldienstes erhalten einen Systemzugang.
Einrichtung der Anlage vor der Sitzung	Art. 8 Das Sekretariat richtet zusammen mit dem Weibeldienst die elektronische Abstimmungsanlage vor der Sitzung des Grossen Stadtrats ein und erstellt die Tabelle gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2.
Verlassen des Saals	Art. 9 Mitglieder des Grossen Stadtrats, die den Saal verlassen, müssen ihr Gerät an ihrem Sitzplatz zurücklassen.
Aufgaben des Weibeldienstes und der Stimmzählenden	Art. 10 ¹ Der Weibeldienst und die Stimmzählenden sind für die Bedienung der Abstimmungsanlage für die Sitzungen des Grossen Stadtrats verantwortlich. ² Dies umfasst: <ul style="list-style-type: none"> a) verteilen der Abstimmungsgeräte an alle nichtentschuldigten Mitglieder des Grossen Stadtrats gemäss Absenzenliste durch den Weibeldienst; b) bedienen der Abstimmungsanlage während der Sitzung des Grossen Stadtrats durch die Stimmzählenden; c) einsammeln der Geräte am Ende der Sitzung des Grossen Stadtrats durch den Weibeldienst.
	4. Schlussbestimmungen
Geltung kantonalrechtlicher Bestimmungen	Art. 11 Sofern die Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats oder dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten im Übrigen, namentlich für die technische Ausrüstung und die Bedienung der Anlage während der Sitzung des Grossen Stadtrats, die Bestimmungen des Reglements des Kantonsrats betreffend elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal sinngemäss.
Inkrafttreten	Art. 12 Das Büro bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements und den Beginn des Einsatzes der elektronischen Abstimmungsanlage.

Reglement betreffend elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal

vom 30. Oktober 2017

Der Kantonsrat Schaffhausen

gestützt auf Art. 44 des Gesetzes über den Kantonsrat vom 20. Mai 1996 und § 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 20. Dezember 1999

beschliesst:

1. Grundsätze

§ 1

Die elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal (fortan Zweck
«Anlage») bezweckt

- a) eine rasche und fehlerfreie Ermittlung der Resultate bei Abstimmungen im Kantonsrat;
- b) eine umfassende Transparenz des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder des Kantonsrats.

§ 2

¹ Die Anlage kommt bei allen Abstimmungen im Kantonsrat zum Ein- Geltungsbereich
satz. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Die Anlage kommt nicht zum Einsatz

- a) bei Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
- b) bei geheimen Abstimmungen;
- c) bei Wahlen.

³ Bei einem Ausfall der Anlage erfolgt die Stimmabgabe durch Aufstehen. Zwölf Kantonsratsmitglieder können eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangen.

Amtsblatt 2017, S. 1767

171.112 Reglement elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal

§ 3

Provisorischer Report

¹ Für jede Abstimmung wird ein provisorischer Report in Form einer Grafik mit folgenden Angaben erstellt:

- a) das Datum der Kantonsratssitzung;
- b) die Nummer der Abstimmung;
- c) ein Diagramm mit dem Ergebnis für jede Abstimmung in den Farben gemäss § 4 Abs. 2.

Die Grafik wird direkt nach der Abstimmung an die Laptops der Stimmenzählenden übermittelt und auf die Leinwand im Kantonsratssaal projiziert.

² Die provisorischen Reports werden am Ende der Sitzung ausgedruckt und von beiden Stimmenzählenden unterschrieben.

§ 4

Definitiver Report und Publikation

¹ Der definitive Report ist rechtlich verbindlich und besteht aus einer Namensliste mit folgenden Angaben zu den Kantonsratsmitgliedern:

- a) Nachnamen; Vornamen;
- b) Parteizugehörigkeit;
- c) Ergebnis der Abstimmungen der jeweiligen Kantonsratssitzung.

² Die Abstimmungsergebnisse geben das Stimmverhalten jedes Ratsmitglieds tabellarisch wieder:

- a) Ja: Grün;
- b) Nein: Rot;
- c) Enthaltung: Grau;
- d) Vakanz/Abwesenheit/Nichtteilnahme an der Abstimmung: Weiss.

³ Der definitive Report wird

- a) auf der Internetseite des Kantonsrats publiziert;
- b) im Kantonsratsprotokoll als Anhang publiziert.

⁴ Das Kantonsratssekretariat kann die definitiven Reports vor der Publikation redaktionell bereinigen.

2. Zuständigkeiten

§ 5

Stimmenzählende

¹ Die Stimmenzählenden sind zuständig für die Bedienung der Anlage während der Kantonsratssitzung.

² Sie überprüfen:

- a) vor der Kantonsratssitzung die Vorarbeiten des Kantonsratssekretariats und des Weibeldienstes;
- b) während der Kantonsratssitzung die Übereinstimmung der verkündeten Ergebnisse mit den Bildschirmanzeigen.

§ 6

¹ Das Kantonsratssekretariat ist für den Betrieb der Anlage verantwortlich. Kantonsratssekretariat

² Es veröffentlicht die definitiven Reports.

§ 7

Der Weibeldienst ist für die Bereitstellung der individuellen Abstimmungsgeräte (fortan «Gerät») verantwortlich. Dies umfasst: Weibeldienst

- a) transportieren der Geräte zwischen Kantonsratssekretariat und Kantonsratssaal;
- b) verteilen an alle nichtentschuldigten Kantonsratsmitglieder gemäss Absenzenliste;
- c) Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen betreffend Verlassen des Kantonsratssaals während der Kantonsratssitzung;
- d) einsammeln der Geräte am Ende der Kantonsratssitzung.

3. Technische Ausrüstung

§ 8

¹ Es wird eine mobile, kabelungebundene Funktechnik eingesetzt. Technik

² Der Funkempfänger mit dem Anschluss für den Laptop wird fest im Pult eines der Stimmzählenden installiert.

³ Jedes Ratsmitglied erhält zur Stimmabgabe ein nummeriertes mobiles Gerät. Die Nummern werden den Kantonsratsmitgliedern vom Kantonsratssekretariat zugewiesen.

⁴ Die Geräte bleiben während der Kantonsratssitzung im Kantonsratssaal.

⁵ Die Stimmzählenden haben für die Bedienung der Anlage während der Kantonsratssitzung einen Laptop und einen Drucker zur Verfügung.

§ 9

¹ Es stehen den Kantonsratsmitgliedern auf den Geräten Bedienungsknöpfe zur Verfügung, nämlich Bedienungsknöpfe

- a) Y 1 = Ja;

171.112 Reglement elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal

- b) N 2 = Nein;
- c) ? 3 = Enthaltung;
- d) On für das Einschalten des Geräts;
- e) Die Tasten 4 bis 10 sind ohne Funktion.

² Entschuldigte, abwesende und nicht an einer Abstimmung teilnehmende Ratsmitglieder werden ebenfalls unter der Rubrik «Vakanz/Abwesenheit/Nichtteilnahme an der Abstimmung» erfasst.

4. Bedienung der Anlage vor der Kantonsratssitzung

§ 10

Systemzugang

Die Stimmzählenden, die Kantonsratssekretärin oder der Kantonsratssekretär sowie die von dieser oder diesem bestimmten Mitarbeitenden des Kantonsratssekretariats erhalten einen Systemzugang.

§ 11

Einrichtung der Anlage vor der Kantonsratssitzung

¹ Das Kantonsratssekretariat

- a) richtet die Anlage vor der Kantonsratssitzung ein;
- b) erstellt zuhanden der Stimmzählenden die Tabelle gemäss § 4 Abs. 1 und Abs. 2.

² Die Stimmzählenden überprüfen die Vorbereitungsarbeiten des Kantonsratssekretariats.

5. Bedienung der Anlage während der Kantonsratssitzung

§ 12

Testabstimmung und Anwesenheitskontrolle

¹ Zu Beginn jeder Kantonsratssitzung sowie direkt nach der Pause findet je eine Testabstimmung statt, die zugleich als Anwesenheitskontrolle dient.

² Das Ergebnis wird als Grafik direkt nach der Abstimmung an die Laptops der Stimmzählenden übermittelt und auf die Leinwand im Kantonsratssaal projiziert.

³ Ist die Anwesenheit eines Kantonsratsmitglieds aus irgendwelchen Gründen nicht erfasst worden, ist dies durch das entsprechende Kantonsratsmitglied unverzüglich den Stimmzählenden zu melden. Diese erstellen einen separaten Report.

⁴ Die entsprechenden Reports:

- a) werden ausgedruckt und von den Stimmzählenden unterschrieben;
- b) sind Grundlage für die Auszahlung der Sitzungsgelder;
- c) werden im Kantonsratssekretariat aufbewahrt.

⁵ Bei einem Ausfall der Anlage wird die Präsenz auf andere Weise ermittelt.

§ 13

¹ Kantonsratsmitglieder, die den Kantonsratssaal verlassen, müssen ihr Gerät an ihrem Sitzplatz zurücklassen.

Verlassen des
Kantonsrats-
saals

² Die Geräte werden am Ende der Sitzung vom Weibeldienst eingesammelt.

§ 14

¹ Die Stimmzählenden notieren in einer Tabelle die massgeblichen Angaben zu jeder Abstimmung, nämlich

Erfassung wäh-
rend der Sit-
zung

- a) die Nummer der Abstimmung;
- b) die Abstimmungsfrage (Stichworte);
- c) nötigenfalls die Zuordnung der Anträge zum ersten und zum zweiten Mehr.

² Die Abstimmungen sind pro Sitzungstag durchnummeriert.

§ 15

¹ Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Kantonsrat das Abstimmungsverfahren vor und liest die Abstimmungsfrage vor.

Abstimmungs-
vorgang

² Die Präsidentin oder der Präsident kann den Stimmzählenden Weisungen für die Erfassung der Abstimmungen erteilen.

³ Die Abstimmungsfrage wird nicht auf den Bildschirmen angezeigt.

⁴ Die Stimmzählenden lösen auf Anweisung der Präsidentin oder des Präsidenten den Abstimmungsvorgang aus.

⁵ Der Abstimmungsvorgang dauert 15 Sekunden. Auf der Leinwand wird die verbleibende Zeit zur Stimmabgabe angegeben (Count-down). Danach ist die Abstimmung abgeschlossen. Es werden keine weiteren Stimmabgaben aufgenommen.

§ 16

¹ Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht zulässig. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

Stellvertretung

171.112 Reglement elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal

² Sofern ein anwesendes Ratsmitglied aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Anlage selber zu bedienen, erfolgt die Stimmabgabe nach Anweisung des betroffenen Ratsmitglieds durch eine Stimmzählerin oder einen Stimmzähler.

§ 17

Wiederholung
der Abstimmung

¹ Sofern während des Abstimmungsvorgangs eine Unstimmigkeit bei der Ermittlung des Ergebnisses festgestellt wird, ist dieser Vorgang zu Ende zu führen. Die Präsidentin oder der Präsident ordnet eine erneute Abstimmung an.

² Der erste Abstimmungsvorgang ist im definitiven Report als «aufgehoben» zu bezeichnen. Er darf im System nicht gelöscht werden.

§ 18

Verkündung der
Ergebnisse

¹ Die Präsidentin oder der Präsident verkündet die Ergebnisse der Abstimmungen.

² Die Stimmzählenden überprüfen, ob die Verkündung der Ergebnisse mit der Anzeige auf der Leinwand übereinstimmt.

§ 19

Verwendung
der provisorischen
Reports

¹ Die unterschriebenen provisorischen Reports sind die Grundlage für die Erstellung der definitiven Reports.

² Die Stimmzählenden übergeben die provisorischen Reports dem Kantonsratssekretariat. Diese sind nicht Teil des Protokolls des Kantonsrats.

³ Nach der Genehmigung des Protokolls der Kantonsratssitzung vernichtet das Kantonsratssekretariat die provisorischen Reports.

6. Publikation nach der Kantonsratssitzung

§ 20

Erstellung der
definitiven Re-
ports.

¹ Nach der Kantonsratssitzung erstellt das Kantonsratssekretariat die definitiven Reports.

² Das Kantonsratssekretariat führt zu jeder Abstimmung stichwortartig auf, wie die Abstimmungsfrage lautete (nach Bedarf mit Angaben zur Bedeutung von Ja und Nein, beispielsweise bei Ausmehrungen).

§ 21

Aufschaltung im
Internet

¹ Das Kantonsratssekretariat schaltet die definitiven Reports spätestens am dritten Arbeitstag nach der Kantonsratssitzung im Internet

auf. Aus wichtigen Gründen kann die Präsidentin oder der Präsident diese Frist im Einzelfall verlängern oder verkürzen.

² Die aufgeschalteten Reports werden in gängigen Datenformaten unbeschränkt lange zur Verfügung gestellt. Diese dürfen durch Dritte weiterbearbeitet werden.

§ 22

Die im Internet aufgeschalteten, definitiven Reports sind als An- Protokoll
hänge Bestandteil des Protokolls des Kantonsrats.

7. Schlussbestimmungen

§ 23

¹ Dieses Reglement tritt zusammen mit der Änderung der Geschäfts- Inkrafttreten
ordnung vom 30. Oktober 2017 am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Geset-
zessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

1) Amtsblatt 2017, S. 1767.

